

PKV-Info

Der Standardtarif

– nach der Rechtslage
ab dem 1. Juli 2000 –



VERBAND DER PRIVATEN
KRANKENVERSICHERUNG E.V.
50946 KÖLN · POSTFACH 51 10 40
TELEFON 0221 / 3 76 62-0 · TELEFAX 0221 / 3 76 62-10

Was ist der Standardtarif?

Der Standardtarif ist ein brancheneinheitlicher Tarif in der privaten Krankenversicherung (PKV) mit einem gesetzlich begrenzten Höchstbeitrag, dessen Versicherungsschutz vergleichbar ist mit demjenigen der gesetzlichen Krankenkassen (GKV).

Dieser Tarif erfüllt in der PKV vor allem eine soziale Schutzfunktion. Er richtet sich insbesondere an Versicherte, die aus finanziellen Gründen einen besonders preiswerten Tarif benötigen. Deshalb ist der Standardtarif nur für bestimmte, vom Gesetzgeber definierte Personengruppen geöffnet. Der Standardtarif darf

nicht mit Zusatzversicherungen verbunden werden.

Was leistet der Standardtarif?

§ 257 Abs. 2 a Sozialgesetzbuch V (SGB V) legt fest, dass der Standardtarif Leistungen enthält, die mit denjenigen der GKV vergleichbar sind. Das bedeutet nicht, dass die Leistungen vollkommen identisch sein müssen, aber sie müssen weitgehend übereinstimmen. So hat zum Beispiel der Standardtarif im Unterschied zum Versicherungsschutz der GKV uneingeschränkt Europageltung. Eine Übersicht über die Leistungen des Standardtarifs gibt nachfolgende Tabelle:

	Leistungsumfang im Standardtarif	Besonderheiten
Ambulante ärztliche Behandlung	100 %	Arzt darf bei Standardtarifversicherten nur maximal das 1,7fache der ärztlichen Gebührenordnung (bzw. bei medizinisch-technischen Leistungen das 1,3fache und bei Laborleistungen das 1,1fache) berechnen. Deshalb muss sich der Patient als Standardtarifversicherter gegenüber dem Arzt ausweisen.
Psychotherapie	maximal 25 Sitzungen pro Jahr	Maximal ist das 1,7fache der ärztlichen Gebührenordnung erstattungsfähig.

	Leistungsumfang im Standardtarif	Besonderheiten
Rettungsfahrten	25 DM Selbstbeteiligung je Fahrt	
Häusliche Behandlungspflege	100 %	Maximal werden die von der GKV akzeptierten Höchstpreise erstattet.
Arznei- und Verbandmittel	80 %	Maximal sind pro Jahr 600 DM an Selbstbeteiligung zu leisten. Darüber hinaus werden 100 % erstattet. Es gibt ein Hilfsmittelverzeichnis. Für Brillengläser, Hörgeräte und Krankenfahrstühle gibt es Höchstsätze.
Heilmittel	80 %	
Hilfsmittel	80 %	
Zahnärztliche Behandlung	100 %	Zahnarzt darf bei Standardtarifversicherten nur das maximal 1,7fache der zahnärztlichen Gebührenordnung berechnen, deshalb muss sich der Patient als Standardtarifversicherter gegenüber dem Zahnarzt ausweisen.
Zahnersatz	65 %	
Kieferorthopädie	80 %	
Krankenhaus	100 % der Regelleistung 17 DM Zuzahlung pro Tag in den ersten 14 Tagen	

Was ist ein beihilfekonformer Standardtarif?

Der beihilfekonforme Standardtarif ist speziell für Beamte und ihre Familienangehörigen geschaffen, bei denen der

Dienstherr jeweils einen bestimmten Prozentsatz der Krankheitskosten bezahlt. Übernimmt der Dienstherr in Form der Beihilfe z.B. 50 Prozent der Krankheitskosten, dann muss

nur ein Versicherungsschutz abgeschlossen werden, der die nicht vom Dienstherrn getragenen 50 Prozent der Krankheitskosten abdeckt. Der Umfang des Versicherungsschutzes im beihilfekonformen Standardtarif ergibt sich präzise aus dem Prozentsatz der nicht vom Dienstherrn abgedeckten Krankheitskosten.

Die Beitragsgarantie im Standardtarif

Bei einem Wechsel in den Standardtarif wird die Alterungsrückstellung des bisherigen Tarifs bei demselben Unternehmen angerechnet. Der Standardtarif ist darüber hinaus mit einer Beitragsgarantie verbunden: Der Beitrag darf den durchschnittlichen Höchstbeitrag der GKV – das sind zurzeit 870,76 DM in den alten und 740,18 DM in den neuen Bundesländern – nicht übersteigen.

Welcher Beitrag gezahlt werden muss, kann nur im Einzelfall ermittelt werden. Je länger die Vorversicherungszeit und je jünger das Alter, desto günstiger ist der Beitrag im Standardtarif.

Im beihilfekonformen Standardtarif ist der Beitrag anteilig begrenzt. Bei einem 50prozent-

gen Versicherungsschutz beträgt der Höchstbeitrag bspw. 50 Prozent des GKV-Höchstbeitrags.

Versicherung von Ehepaaren

Eine Besonderheit gilt für Ehepaare, die beide im Standardtarif versichert sind. Liegt das Gesamteinkommen – das ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts – unter der Bemessungsgrenze von derzeit 77.400 DM pro Jahr (neue Länder: 63.900 DM), dann zahlen beide Ehepartner zusammen maximal 150 Prozent des durchschnittlichen GKV-Höchstbeitrags. Im beihilfekonformen Standardtarif gilt die entsprechend anteilige Regelung. Bei 50 Prozent Beihilfe bspw. muss dementsprechend die Krankenversicherung nur über 50 Prozent abgeschlossen werden. Es muss in diesem Fall maximal die Hälfte des durchschnittlichen Höchstbeitrags der GKV gezahlt werden.

Wer kann sich im Standardtarif versichern?

Die im Folgenden beschriebene Rechtslage gilt ab dem 1. Juli 2000.

1. *Personen, die das 65ste Lebensjahr vollendet haben*

Diese Personen können sich auch schon nach der bisherigen Rechtslage im Standardtarif versichern. Sie müssen seit mindestens 10 Jahren in der PKV versichert sein, und zwar in einem Tarif, der grundsätzlich durch den Arbeitgeber zuschussberechtigt ist. Diese Voraussetzungen erfüllen alle Tarife, die einen vollen Krankenversicherungsschutz bieten. Nicht dazu gehören Zusatztarife, die lediglich ergänzend zu einem Versicherungsschutz in der GKV abgeschlossen werden.

2. *Personen, die das 55ste Lebensjahr vollendet haben*

Diese Personen können in den Standardtarif wechseln, wenn

- ihr Einkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze von zurzeit 77.400 DM jährlich (neue Bundesländer 63.900 DM) liegt und
- sie über eine 10-jährige Vorversicherungszeit in einem zuschussberechtigten Tarif verfügen.

3. *Beamte und ihre Familienangehörigen ab dem 65sten bzw. dem 55sten Lebensjahr*
Wenn Beamte in einen beihil-

fekonformen Standardtarif wechseln wollen, gelten dieselben Voraussetzungen wie oben für Personen ab dem 55sten bzw. 65sten Lebensjahr erwähnt.

4. *Unter bestimmten Bedingungen ist auch ein Wechsel vor dem 55sten Lebensjahr möglich*

Hier sind Personen angesprochen, die insbesondere aus Gründen der Erwerbsunfähigkeit vorzeitig in Rente oder Pension gehen. Im einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Bezug eines Ruhegehalts nach beamtenrechtlichen Vorschriften
- 10 Jahre Vorversicherungszeit in einem zuschussfähigen Tarif
- Gesamteinkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze von zurzeit 77.400 DM pro Jahr (neue Länder: 63.900 DM)
- Einbezogen sind selbstverständlich auch die Bezieher von Witwengeld oder eines Unfallruhegehaltes sowie ehemalige Berufssoldaten.

Dies gilt auch für die Familienangehörigen, sofern sie bei einer GKV-Versicherung beitragsfrei mitversichert wären.

5. *Sonderregelung für nicht PKV versicherte Beamte*

Beamte, die noch in der GKV oder gar nicht versichert sind, können jederzeit in die PKV wechseln. Viele Beamte haben davon in der Vergangenheit keinen Gebrauch gemacht, weil sie in der PKV aufgrund von Vorerkrankungen Risikozuschläge zu zahlen gehabt hätten oder die PKV einen Versicherungsvertrag aufgrund des erhöhten Risikos sogar zur Gänze abgelehnt hätte. Diese Beamten und ihre Familienangehörigen mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko können in den (beihilfekonformen) Standardtarif befristet vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2000 wechseln, ohne dass ein Risikozuschlag berechnet wird. Der Zugang ist weder von einer Alters- noch von einer Einkommensgrenze abhängig. Damit hat jeder Beamte, der nicht privat versichert ist, die Chance, zur PKV zu wechseln.

6. *Standardtarif für Beamte mit Vorerkrankungen*

Wer neu verbeamtet wird und in den Normaltarifen der

PKV nicht oder nur unter Berechnung eines Risikozuschlags aufgenommen werden würde, kann sich innerhalb von sechs Monaten nach der Verbeamtung oder innerhalb von sechs Monaten nach einer Feststellung der Behinderung ebenfalls ohne Risikozuschlag im Standardtarif versichern. Diese Regelung gilt auch für alle berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

7. *Standardtarif für Heilfürsorgeberechtigte*

Vom Standardtarif können auch Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit freier Heilfürsorge (Zeitsoldaten, Berufssoldaten sowie Beamte des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr und der Polizei) profitieren. Heilfürsorgeberechtigte können zu denselben erleichterten Bedingungen wie Beihilfeberechtigte eine Anwartschaftsversicherung auf den Standardtarif abschließen.

Wo kann ein Standardtarif abgeschlossen werden?

Wer bereits in der PKV versichert ist, kann in den von diesem Unternehmen angebote-

nen Standardtarif wechseln, wenn einer der Punkte 1. bis 4. auf den vorhergehenden Seiten zutrifft. Die unter 5. und 6. genannte Möglichkeit in den Standardtarif zu wechseln, gilt für bereits privat versicherte Beamte nicht.

Wer im Zuge der Öffnungsaktion für nicht privat versicherte Beamte zur PKV kommt, kann sich an jedes Unternehmen wenden, das generell Beamte versichert. Da der Standardtarif brancheneinheitlich konzipiert ist, ergeben sich keine Unterschiede im Höchstbeitrag und im versicherten Leistungsumfang.

Und wie sieht es mit der Pflegeversicherung aus?

In der Pflegeversicherung gilt nach fünfjähriger Vorversicherungszeit eine Höchstbeitragsregelung. Der Beitrag darf nicht teurer sein als der Höchstbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung (109.65 DM). In der beihilfekonformen Variante werden lediglich 40 % hiervon bezahlt. Für Beamte, die neu zur PKV kommen und in den Standardtarif wechseln, findet diese Bei-

tragsbegrenzung sofort Anwendung.

Gibt es Alternativen zum Standardtarif?

Der Standardtarif ist ein Angebot insbesondere zur Beitragsreduzierung im Alter. Unternehmensindividuell stehen oft weitere Angebote zur Beitragsreduzierung durch einen Tarifwechsel, eine Leistungsreduzierung und/oder eine Erhöhung des Selbstbehalts zur Verfügung. Lassen Sie sich individuell von Ihrem Unternehmen beraten.

Wie erkennt der Arzt einen Standardtarifversicherten?

An einem Vermerk auf der Card für Privatversicherte.. Sollte das Versicherungsunternehmen keine derartige Karte eingeführt haben, so erhält der Versicherte einen gesonderten Ausweis.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben?

Dann stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit weiteren Auskünften zur Verfügung.